



I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)	
<b>I.27. Beschreibung der Sendung</b>			
KN-Code	Art	Kühlager	Art der Verpackung
			Nettogewicht
		Art der Ware	Anzahl Packstücke
			Chargen-Nr.
	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	

LAND

Muster der Bescheinigung RCG

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
<p><b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Rohstoffe ist]</p>		
<p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Rohstoffe in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p>		
<p>Teil II: Bescheinigung</p>	<p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [II.1.1. Die Felle und Häute von Hauswiederkäuern, Schweinen und Geflügel, sowie Knochen, Bänder und Sehnen von Haustieren, einschließlich als Haustiere gehaltenen Einhufern und Kaninchen, wurden von Tieren gewonnen, die in einem Schlachtbetrieb geschlachtet und ggf. in Zerlegungsbetrieben gehandhabt wurden, die in der gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und aktualisierten Liste aufgeführt werden, und deren Schlachtkörper nach der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden.]</p>	
	<p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [II.1.2. Die Felle, Häute und Knochen von frei lebendem Wild wurden von getöteten Tieren gewonnen, deren Schlachtkörper nach der Fleischuntersuchung in einem Wildbearbeitungsbetrieb, der in der gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und aktualisierten Liste aufgeführt ist, für genusstauglich befunden wurden.]</p>	
	<p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [II.1.3. Die Fischhäute und Gräten wurden von Betrieben gewonnen, die Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen und in der gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und aktualisierten Liste aufgeführt werden.]</p>	
	<p><sup>(1)</sup> [II.1.4. Im Fall von behandelten Rohstoffen tierischen Ursprungs von Rindern, Schafen und Ziegen, ausgenommen Häute und Felle, gilt Folgendes:</p>	
	<p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) eingestuft. Und:</p>	
	<p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [Die Tiere, von denen die Rohstoffe gewonnen wurden, wurden in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]]</p>	
	<p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die Rohstoffe gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Rohstoffe enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.]]</p>	
	<p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die Rohstoffe gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <p>i) Die Rohstoffe enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.</p>	

LAND	Muster der Bescheinigung RCG	
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
<p>ii) Die Rohstoffe enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.</p> <p>iii) Die Tiere, von denen die Rohstoffe gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die Rohstoffe gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <p>i) Die Rohstoffe enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.</p> <p>ii) Die Rohstoffe enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.</p> <p>iii) Die Tiere, von denen die Rohstoffe gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.</p> <p>iv) An die Tiere, von denen die Rohstoffe gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit definiert, verfüttert.</p> <p>v) Bei der Herstellung und Handhabung der Rohstoffe war sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielten und nicht damit verunreinigt wurden.]]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <p>a) Die Tiere, von denen die Rohstoffe gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.</p> <p>b) Folgendes ist nicht in den Rohstoffen enthalten und es wurde nicht daraus gewonnen:</p> <p>i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [c] [Die Tiere, von denen die Rohstoffe gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]</p>		

LAND

Muster der Bescheinigung RCG

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
<p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [c) Die Tiere, von denen die Rohstoffe gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p>		
<p>i) An die Tiere, von denen die Rohstoffe gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit definiert, verfüttert.</p>		
<p>ii) Bei der Herstellung und Handhabung der Rohstoffe war sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielten und nicht damit verunreinigt wurden.]]]</p>		
<p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p>		
<p>a) Die Tiere, von denen die Rohstoffe gewonnen wurden, wurden:</p>		
<p>i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;</p>		
<p>ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.</p>		
<p>b) Folgendes ist nicht in den Rohstoffen enthalten und es wurde nicht daraus gewonnen:</p>		
<p>i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p>		
<p>ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;</p>		
<p>iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]]</p>		
<p><sup>(1)</sup> <b>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Rohstoffe vollständig von als Haustiere gehaltenen Einhufern (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen), wild lebenden Einhufern der Untergattung <i>Hippotigris</i> (Zebra), wild lebenden Hasenartigen oder wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere und Hasenartige, gewonnen wurden]</p>		
<p>Die in Teil I bezeichneten Rohstoffe erfüllen folgende Anforderungen:</p>		
<p>II.2.1. Sie wurden in der/den <b>Zone(n)</b> mit dem/den Code(s): ..... <sup>(3)</sup> versandt, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von <b>frischem Fleisch (und damit auch für den Eingang in die Union der Rohstoffe)</b> der in Nummer II.2.2 bezeichneten Art(en), aus der/denen das frische Fleisch gewonnen wurde, zugelassen und für Rohstoffe von Huftieren in Anhang XIII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission oder für Rohstoffe von Geflügel und Wildgeflügel in Anhang XIV Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist/sind, und sie enthalten nur Rohstoffe, die gewonnen wurden in:</p>		
<p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [derselben Zone wie die Zone des Versands.]</p>		
<p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [der/den Zone(n) mit dem/den Code(s) _____, _____, _____ <sup>(3)</sup>, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch (und daher für den Eingang der Rohstoffe) der Art(en), von der/denen die Rohstoffe gewonnen wurden, zugelassen und gelistet ist/sind in:</p>		

## LAND

## Muster der Bescheinigung RCG

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
<p>(<sup>1</sup>) <i>Entweder:</i> [Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Rohstoffe von Huftieren.]]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Oder:</i> [Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Rohstoffe von Geflügel und Wildgeflügel.]]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Oder:</i> [einem Mitgliedstaat.]]</p> <p>II.2.2. Es enthält nur Rohstoffe, die alle in der relevanten Musterbescheinigung (<sup>4</sup>) angegebenen Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang von frischem Fleisch der folgenden Arten in die Union erfüllen und als solche daher für den Eingang in die Union zulässig sind: [Hausrinder,] (<sup>1</sup>) (<sup>5</sup>) [Hausschafe und/oder Hausziegen,] (<sup>1</sup>) (<sup>5</sup>) [Hausschweine,] (<sup>1</sup>) [Tiere der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und/oder Cervidae, als Farmwild gehalten,] (<sup>1</sup>) (<sup>5</sup>) [wild lebende Tiere der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae,] (<sup>1</sup>) (<sup>5</sup>) [Tiere von Wildschweinrassen, die als Farmwild gehalten werden und Tiere der Familie <i>Tayassuidae</i>,] (<sup>1</sup>) [Wildschweinrassen und Tiere der Familie <i>Tayassuidae</i>,] (<sup>1</sup>), [Geflügel, ausgenommen Laufvögel,] (<sup>1</sup>) [Laufvögel,] (<sup>1</sup>) [Wildgeflügel] (<sup>1</sup>).</p>		
<p><b>Erläuterungen</b></p>		
<p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p>		
<p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Rohstoffen zur Herstellung von für den menschlichen Verzehr bestimmtem Gelatine und Kollagen bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Rohstoffe ist.</p>		
<p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p>		
<p><b>Teil I:</b></p>		
Feld I.8.:	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Teil 1 von Anhang XIII oder Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.	
Feld I.27.:	<p>Beschreibung der Sendung:</p> <p>„KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 0206, 0207, 0208, 0302, 0303, 0305, 0505, 0506, 0511 91, 0511 99, 4101, 4102 oder 4103.</p> <p>„Art der Ware“: Häute, Felle, Knochen, Bänder und Sehnen.</p> <p>„Herstellungsbetrieb“: umfasst Schlachtbetrieb, Fabrikschiff, Zerlegungsbetrieb, Wildverarbeitungsbetrieb und Verarbeitungsbetrieb.</p>	
<p><b>Teil II:</b></p>		
<p>(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Erzeugnissen, die aus Fischereierzeugnissen gewonnen wurden, wird der gesamte Teil II.2. gestrichen.</p>		

LAND	Muster der Bescheinigung RCG	
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
<p>(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>(3) Den Code der Zone je nach Art gemäß Spalte 2 der Tabelle in Teil 1 von Anhang XIII oder Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>(4) In den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthaltene Musterbescheinigungen: Muster BOV für frisches Fleisch von Hausrindern; Muster OVI für frisches Fleisch von Hausschafen und Hausziegen; Muster POR für frisches Fleisch von Hausschweinen; Muster RUF für frisches Fleisch von Tieren der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), <i>Camelidae</i> und <i>Cervidae</i>, die als Farmwild gehalten werden; Muster RUW für frisches Fleisch von wild lebenden Tieren der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebenden <i>Camelidae</i> und wild lebenden <i>Cervidae</i>; Muster SUF für frisches Fleisch von als Farmwild gehaltenen Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i>; Muster SUW für frisches Fleisch von wild lebenden Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i>; Muster POU für frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel; Muster RAT für frisches Fleisch von Laufvögeln; Muster GBM für frisches Fleisch von Wildgeflügel.</p> <p>(5) Nur aus Zonen, die ohne spezifische Bedingungen hinsichtlich „<i>Reifung, pH-Wert und Entbeinen</i>“ in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet sind.</p> <p>(6) Zu unterzeichnen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ nicht gestrichen wurde;</li> <li>— einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde.</li> </ul>		
<p><b>[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin] <sup>(1) (6)</sup>/[Bescheinigungsbefugte/r] <sup>(1) (6)</sup></b></p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</span></p> <p>Stempel <span style="float: right;">Unterschrift</span></p>		